

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags-Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich am Sonntag und zwar für den Samstag, nach: 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Geschäftsbeginn in der Expedition 1,50 Mk. durch die P. Post bezogen 1,60 Mk.



Interesse finden im Röschinger Anzeiger bitte bei der Redaktion.
Preis der einseitigen Zeilen 10 Pf.
Reklamazeile 20 Pf.
Bei Wiederholung entsprechend Rabatt.
Behörden, Firmen etc. Vorgangspreis.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dites, Rösching.

Nr. 31

Samstag, den 9. August 1924.

5. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 10. mit 16. Aug 1924

Sonntag, 10. 9. S. u. Pfingsten.

Montag, 11. Susanna.

Dienstag, 12. Klara.

Mittwoch, 13. Wigbert.

Donnerstag, 14. Eusebius.

Freitag, 15. Maria Himmelf.

Samstag, 16. Joachim

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Gemeinderatsitzung v. 3. August 1924.

1. Gegenstand: 1. a Gemeindl. Haushaltspläne (Einnahmen u. Ausgabenvoranschläge 1924/25. Die sämtlichen vorgelegten sechs Voranschläge über den notwendigen Mittelbedarf für die gemeindl., wie auch für die Stiftungskassen in Verwaltung der Gemeinde, werden hiemit ohne Änderungen u. Abstriche genehmigt Beim Voranschlag für die Gemeindekasse wurde Titel 5 Kapitel 2 b ein Monierungsgeld des Polizeiwachmeisters u. zwar 200 Mk durch Stickensteid des Bürgermeisters genehmigt, ebenso einstimmig unter Titel 5 Kapitel 2b die Kosten für den Arrestumbau mit zus. 1000 Mk. In Frage kommen die Voranschläge über den Bedarf:

1. der Gemeinde (Gemeindekasse)
2. Der Schulen (Schulkasse)
3. Zeichenfortbildungsschule.
4. Kleinkinderbewahranstalt
5. des Friedhofes (Friedhofskasse)
6. Der Benefiziumsgebäude (Benefiziumskasse)
7. Der Armenfürsorge (Fürsorgeverbandskasse)

Infolge der Entwertung der Kapitalien sind bei nachstehenden von der Gemeinde verwalteten Stiftungsfonden Einnahmen nicht mehr vorhanden. Es kann somit auch mangels der Ausgabemittel der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden. Unter diesen Umständen erübrigen sich Voranschläge:

1. für die Leprosenstiftung (Leprosenkasse)
- 2 für den Armenfond
3. für die Hecker'sche Familienstiftung.

b) Rechnungsprüfung 1919 bis 1924.

Die sämtl. Rechnungen von 1919 bis mit 1923/24 lagen nach vorausgegangener Bekanntmachung 14 Tage lang u. zwar vom 6. mit 19. Juli einschl. in der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Erinnerungen wurden gegen dieselben nicht erhoben.

Zur Prüfung der bezeichneten Rechnungen werden die Mitglieder d. Kassenprüfungskommission, die Herren Bürgermeister Amberger u. Gemeinderat Jäl bestimmt. Ergibt die Prüfung der Rechnungen durch diese Herren keinerlei Beanstandungen, so gelten alle Rechnungen, wie sie unten ausgeführt sind als nach Art. 130 Abs. 3 der G. O. einstimmig festgestellt und anerkannt. Ebenso werden auch alle vorgekommenen Etatsüberschreitungen als notwendig bezeichnet und nachträglich genehmigt. Gleicherweise sind die beiden Rechnungsprüfer berechtigt, den einzelnen Rechnungsabluß für den Gesamtgemeinderat im Sinne einer Genehmigung verbindlich zu zeichnen.

In Frage kommende Rechnungen:

1. Gemeindekasse, 2. Schulkasse, 3. Friedhofskasse, 4. Benefiziumstiftungskasse, 5. Kinderbewahranstaltskasse, 6. Zeichenfortbildungsschulkasse, 7. Armenkasse für die Rechnungsjahre 1919/20, 1920/21, 1921/22, 1922/23,

1924, 8. Armenfondskasse, 9 Leprosenstiftungskasse, Lokalmalz u. Bierausschlagkasse, 11. Gasanitalkasse, 12. Hecckerse Familienstiftungskasse für die Rechnungsjahre 1919/20, 1920/21, 1921/22, 1922/23.

2. Gegenstand: Gemeindliche Jagden.

Von dem Anschreiben der 5 Pächter der Feldjagdbögen wird Kenntnis genommen, wonach diese ihre Pachtungen mit sofortiger Wirksamkeit freigegeben, wenn diese 5 Jagdbezirke sofort wieder auf 10 bzw. 12 Jahre und nur an Ortsangehörige verpachtet werden. Und gleicherweise von deren Anregung, daß der erste und 5. Jagdbogen voneinander nicht mehr durch den Stammhammerfahrweg sondern durch oberen Hartweg (Pl. Nr. 1921 Schillerweg) abgegrenzt werden sollen.

Ferner wird Kenntnis genommen von einem Schreiben des Pächters des Waldjagdbogens, wonach derselbe von seiner Pacht nicht abtritt und für 1924 Mk. 300 Pachtzuschilling bietet. Bezüglich dieser Anträge wird beschloffen:

Die gemeindl. 5 Feldjagden und ebenso die Waldjagd werden am Sonntag, 10. August vorm 10 Uhr öffentlich und zwar nur unter den Ortsangehörigen nach noch näher umrissenen Bedingungen versteigert. Die Pachtbauer bemißt sich auf 12 Jahre, also vom Tage des Zuschlages mit dem 31. März 1936 gerechnet; bei der Waldjagd beginnt die Verpachtung u. die Jagdausübung jedoch erst am 2. Februar 1926. Der Zuschlag ist an die Genehmigung des Pachtvertrages durch den Gemeinderat gebunden, sonst kann der Zuschlag im einzelnen durch den Bürgermeister nur erfolgen, wenn nachstehende jährliche Mindestpachtzuschillinge erreicht sind:

1. Feldjagdbogen	300 Mk
2. "	250 "
3. "	300 "
4. "	400 "
5. "	450 "
Waldjagd	700 "

Werden diese Mindestpachtzuschillinge nicht erreicht, so werden die sämtl. Jagden allgemein, also auch insbesondere zur Einsteigerung für Ortsfremde, verpachtet. Sonst werden antragsgemäß als Grenze des 4. und 5. Feldjagdbogens der obere Hartweg (Pl. Nr. 1921 $\frac{1}{2}$) im Volksmunde „der Schillerweg“ bestimmt.

Das Angebot des derzeitigen Waldjagdpächters, des Herrn Majors Stef. Högerl, f. das Pachtjahr 1924 einen Jagdpachtzuschilling von 300 Mk einzubezahlen wird angenommen.

Gleicherweise wird am genannten Termin das gemeindl. Fischwasser unter d. Ortsangehörigen versteigert.

4. Gegenstand: Abbau des Obersekretärs Raemel. 1. Beschwerde Obersekretär Kämel wegen seines Abbaues an die Kreisregierung

von Oberbayern.

Soweit Obersekretär Kämel wegen seines Abbaues Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Bezirksamtes Ingolstadt — Abweisung seiner Beschwerde z. Kreisregierung von Obb. eingelegt hat, hat auch die Regierung Kammer des Innern, unterm 26. 7. 24 und zwar Nr. e 3766c A 1 diese Beschwerde im zweiten und letzten Rechtszug abgewiesen. Die bezügl. Regierungsentcheidung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Dieselbe folgt anschließend im Wortlaut:

Aus Anlaß der Beschwerde vom 30. 5. 24 gegen den Beschluß des Bezirksamtes Ingolstadt vom 26. 5. 24, Nr. 2632, zugestellt am 28. 5. 24, hat die Regierung die Verhandlungen geprüft, eine Veranlassung, den angefochtenen Beschluß von Aufsichtswegen abzuändern, hat sich hierbei nicht ergeben.

Der seit 1. März 1920 im Dienste der Gemeinde Kösching stehende Obersekretär Kämel ist widerruflicher, berufsmäßiger, vollbeschäftigter Gemeindebeamter. Mangels einer zehnjährigen Dienstzeit in dieser Dienstgemeinde ist seine Gleichstellung mit den unwiderruflichen Gemeindebeamten gemäß § 28 B. A. B. nicht gegeben. Art. 77 b Abs. 2 G. D. würde an sich auf ihn zutreffen, jedoch ist diese Bestimmung gemäß § 28 B. A. B. mit Min. Bek. v. 7. 4. 21 Nr. 3051 s 23 über die Neuregelung der Bezüge der Gemeindebeamten und den Personalabbau in den Gemeinden u. Bezirken - Staatsanzeiger Nr. 83 lit. B Ziffer 1 insoweit außer Kraft getreten, als es sich um der Vollzug des Personalabbaues handelt.

Am 11. 4. 24 hat der Gemeinderat Kösching auf Grund des Landespergesetzes v. 24. 12. 23, der Personalabbauverordnung v. 31. 12. 23 und der Vollzugsvorschriften hierzu vom 27. 3. 24 beschloffen, beim Gemeinderat einen mittleren geprüften Gemeindebeamten abzubauen. Daß dieser Abbau geboten war, ist nach der Min. Bek. v. 27. 3. 1924 3051 s 23 Staatsanz. Nr. 83 — mit Rücksicht auf den Personalstand der Gemeinde am 1. 8. 24 ohne weiteres klar. Für die Frage, welcher der beiden geprüften Beamten abzubauen war — Kämel oder Fischer — ist nach § 28 mit § 21 und 18 Ziffer 2 P. A. B. der Wert der dienstlichen Leistungen entscheidend. Nach der Niederschrift über den genannten Gemeinderatsbeschluß wurde über diese Frage abgestimmt, wobei sich 10 Stimmen für den Abbau des Kämel und 4 Stimmen f. d. Abbau des Fischer ergaben. Die für diese Abstimmung maßgebenden Gründe ergeben sich aus der Beschlusniederschrift nicht, es kann jedoch nach dem Inhalt der Verhandlungen keinem Zweifel unterliegen, daß in der Tat die geringere Einschätzung des Wertes der

dienstlichen Leistungen des Kämel gegenüber denjenigen des Fischer der maßgebende Grund für den Abbau des Kämel war. Nach den zu den Verhandlungen gebrachten Qualifikations sind die dienstlichen Leistungen des geprüften Oberassistenten Fischer besser beurteilt, als die des Kämel, dessen Geschäftsführung namentlich bezüglich der Rechnungsstellung wenig entprochen hat. Dieser Umstand kann auch seitens der Regierung nicht unberücksichtigt gelassen werden, zumal die Leistungen d. Fischer schon um deswillen höher anzuschlagen sind, weil er sich im Gegensatz zu Kämel — den Köschinger Verhältnissen möglichst anzupassen sucht und mit dem dortigen Bürgermeister und Gemeinderat harmonisch zusammenarbeitet.

Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß der Gemeinderat Kösching bei dem Abbau des Obersekretärs Kämel in irgendeinerweise gegen d. Bestimmungen der P.W. vom 31. 12. 23 verstoßen hat. Es liegt insbesondere kein Nachweis dafür vor, daß der Abbau des Kämel nicht durch die Gründe der Sparsamkeit im Gemeindehaushalt gerechtfertigt war, sondern aus anderen unsachlichen Gründen vorgenommen wurde. Vergl. Min. Bek. vom 7. 4. 24 Nr. 3051 s 23 lit. B. Ziffer 2.

Da es sich bei der Lösung des Dienstverhältnisses mit Kämel um Durchführung d. P.W. handelt und für diesen Fall — wie bemerkt — Art. 77 b Abs. 2 GO. außer Wirksamkeit getreten ist, — die Gültigkeit d. letzteren Anordnung anzuzweifeln besteht für die Regierung kein Anlaß — so kann Kämel auch aus Art. 77 b Abs. 2 diesfalls keine weiteren Rechte für sich geltend machen.

Hiernach konnte der Beschwerde gegen den bezirksamtl. Beschluß keine Folge gegeben werden, dieselbe wird vielmehr kostenfällig verworfen, wobei für diesen Entscheid eine Gebühr von 15 M in Ansatz gebracht wird. (Art. 143, 144, 175 b Kostengesetz.) Dieser Bescheid ist entgeltlich (Art. 163 Abs. 1 GO.)

2. Wünsche des Obersekretärs Kämel. Restzahlung aus dem Härteausgleichsaverzug.

Für die von Obersekretär Kämel nicht mehr fertiggestellten Rechnungen aus d. Jahren 1921, 22 und 23 mußten an den Rechnungsteller 688,50 M bezahlt werden. Sonst steht aus den amtl. Beurteilungen fest, daß Kämel bei Fleiß und einigermaßen guten Willen und bei verhältnismäßig geringem Arbeitspensum diese Rechnungsstellungen die ganzen Jahre her und noch insbesondere in der Zeit von seinem Abbau bis zum Dienstaustritt leicht hätte bewältigen können und müssen. Kämel wird deshalb für diese ganz gut vermeidbaren Aufwendungen der Gemeinde haftbar gemacht. Um in der Sache kurzen

Prozeß zu machen, will man sich aber mit d. Härteausgleichsgeld von 66,70 M (abzögl. der Wohnungs- und Beleuchtungskosten) begnügen, das der Bürgermeister zur Deckung der Gemeinde Kämel aus dem Juli bezug einbehalten hat. Bezüglich aller sonstigen unmotivierten Anklagen und Vermüthungen in der Anschrift wird z. Tagesordnung übergegangen.

3. Antrag des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Bayerns — Bevollmächtigter Vertreter des Obersekretärs Kämel. Gewährung eines Wartegeldes.

Der Abbau Kämel und die ausgiebige Kürzung der Gehälter aller sonstigen Beamten und Angestellten der Marktgemeinde Kösching erfolgte ausschließl. um die Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten.

Die gebotene Sparsamkeit gestattet nicht die Ausgabenseite neuerlich wieder mit Wartegeldern und Ähnlichem zu belasten u. damit praktisch alle Abbaumaßnahmen illusorisch zu machen. Der Antrag auf d. Gewährung eines Wartegeldes für Obersekretär Kämel muß jehin abgewiesen werden.

Auch rein rechtlich betrachtet kann der Gemeinderat weder zu einer Abfindung noch zu einem Wartegeld für Obersekretär Kämel gezwungen werden, denn schon das Gemeindebeamtenrecht vom Jahre 1916 — Art. 77 b kennt überhaupt kein, in bestimmten Zeiträumen zu zahlendes Wartegeld, sondern nur eine Abfindung. Es ist aber durch die Personalabbauverordnung vom 31. 12. 23 gerade dieser, den Gemeindebeamten Rechte gebende Artikel für den notwendigen und anerkannten Abbau, wie hier bei uns, überhaupt aufgehoben und insbesondere ist auch eine Abfindung nach § 21 dieser P.W., also die Gewährung von Wartegeldern beim Abbau, widerrufflicher Beamter kein Zwang, sondern eine rein freiwillige Sache der betreffenden Körperschaft. Diesen Standpunkt teilt mit uns auch die Regierung von Oberbay. in ihrem Entscheid vom 26. 7. 24 Nr. e 3766 c woselbst dieselbe ausführt: Da es sich bei der Lösung des Dienstverhältnisses mit Kämel um Durchführung der P.W. handelt und für diesen Fall Art. 77b Abs. 2 GO. außer Wirksamkeit getreten ist, so kann Kämel auch nach Art. 77b Abs. 2 diesfalls keine weiteren Rechte für sich geltend machen. Bezüglich der angeforderten, angeblichen Gehaltsrückstände ist bereits alles Notwendige im vorhergehenden Beschluß niedergelegt.

Es steht im übrigen d. Gemeindebeamtenkammer frei, ihrerseits alle Schritte zu unternehmen, wodurch sie glaubt angebl. Rechte des Hr. Kämel am besten wahren zu können.

4. Gegenstand: Instandsetzung v. Turm- und Langhaus der Pfarrkirche.

Es wird vom Marktgemeinderat als eine Ehrenpflicht betrachtet mit beizutragen, daß

unsere Pfarckirche, die als glänzendes Beispiel des Glaubenseifers unserer Altvordern in der Nachreformationszeit entstanden ist, wieder in ihrem äußeren Bestand für Jahrhunderte neugefestigt, auch auf unsere Nachfahren vererbt werden kann. Es wird deshalb zur Abdeckung der Baukosten die Haftung, die Garantie und die Rückzahlungspflicht f. einen Kredit in der Höhe v. 5000 M. übernommen.

5. Gegenstand **Aufschreiben der freiwill. Feuerwehr.**

Institmigkeiten in der freiwill. Feuerwehr. — Vorbericht. —

Die Vorstandschaft der hiesigen freiwill. Feuerwehr berichtet in einem ausführlichen u. begründeten Schreiben, daß in den Reihen der hiesigen freiwill. Feuerwehr so schwere Disziplinen bestehen, so daß es derzeit unmögl. ist, Übungen abzuhalten und daß ferner es auch bezweifelt werden muß, ob die Feuerwehr auf Grund dieser Dissidien im Brandfalle überhaupt aktionsfähig ist.

Die Gründe dieses Abgleitens seien aber in der Person des Commandanten des Herrn Josef Amann gelegen, dessen Unverträglichkeit mit verschiedenen, ihm mißliebigen Führern, und ebenso zum Vorstand keine Neuorganisation zu einer Abteilungsfeuerwehr zulassen. Amann habe aber umgekehrt keine Veranlassung so brutal und ausschlaggebend aufzutreten, da er streng genommen infolge seiner Vorstrafe wegen Holzentwendung und deswegen v. Landesfeuerwehverband um ein Jahr in der Verleihung des Ehrenzeichens zurückgesetzt, überhaupt nach der Satzung aus der Feuerwehr hätte ausgeschlossen werden müssen. Seinerzeit sei aber dieser Ausschluß nur durch das Eintreten des Vorstandes und des Bürgermeisters verhindert worden und man hätte sohin das notwendige Verständnis des Amann für diese scharf nicht alljähr. Rehabilitierung erwarten müssen. Trotz seines Ehrstücker habe aber Amann sich nicht geschämt nach der höchsten Würde der Feuerwehr im Bezirke zu greifen und dadurch seien alle diese Dissidien in den Bezirksfeuerwehverband u. letzten Endes auch neuerlich wieder in die Ortsfeuerwehr gekommen. Die Gemeindebehörde als gesetzlich verantwortlich für d. Feuerschutz und als Förderin des örtlichen Feuerlöschwesens wird ersucht, von den Dingen Kenntnis und zu denselben Stellung zu nehmen.

Beschluß. Bei den geschilderten amtsbekannten Vorgängen und insbesondere im Hinblick auf die Vorstrafe wegen ehrenrührigen und unehrenhaften Verhaltens erachtet es der hiesige Gemeinderat als notwendig u. richtig, daß Herr Josef Amann als Commandant der Feuerwehr Rösching umgehend zurücktritt, da nur seine Person das Hindernis

für eine gedeihliche Fortentwicklung der örtl. freiwill. Feuerwehr bildet. Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Lindl, 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

vom 10. bis 17. Aug. 1924.

Sonntag: 2 Uhr Rosenkr.

Montag: 7 $\frac{1}{4}$ U. hl. M. zu Ehren des hl. Wendelin in Hept. hl. M. f. Joh. Gogl.

Dienstag: halb 7 U. hl. M. für Frau Joh. Schneider. 7 $\frac{1}{4}$ U. comb. Benef. St.-M.

Mittwoch: halb 7 Uhr hl. M. für Hr. Friedr. Rainer. 7 $\frac{1}{4}$ U. comb. Benef. St.-M.

Donnerstag: halb 7 U. hl. M. für Jgfr. A. Niegler. 7 $\frac{1}{4}$ U. hl. M. für Mact. Holzner u. Proj. Halb 5 U. Beichtgeleg. 7 U. abends ges. Lit.

Freitag: als am Feste Maria Himmelfahrt Patrocinium der Pfarrei: 6 U. hl. Amt f. Frau Maria Schieffer u. nach deren Meinung. 7 $\frac{1}{4}$ U. Kräuterweihe, Festpredigt u. feiert. Hochamt. 2 U. ges. Lit. Hier. Ordenskong., mit päsil. Segen.

Samstag: halb 7 U. im Krankenh. hl. M. f. Jos. und Juliana Göstl. 7 $\frac{1}{4}$ U. comb. St. M. 7 Abendandacht.

Sonntag: 6 Uhr 16. hl. Schauermesse. 7 $\frac{1}{2}$ U. Haupt-G. D.

Am Feste Maria Himmelfahrt ist Dispens gegeben zum Fleisessen. Vom Pfarramt werden wieder Bestellungen entgegengenommen.

Rösching. (Siegfrieds Festschele.)

Beginn der Spielwoche.

Nunmehr sind auch die Kostüme eingetroffen!

In persönlichen Verhandlungen konnte sich die Leitung schon überzeugen, daß die Kostüme alle vom Scheitel bis zur Sohle, vom ersten bis zum letzten Mann historisch getreu sind. Alles ist echt, selbst die Rüstung. Die Leitung hat im Rahmen der Möglichkeit keine Kosten gespart, um die Besucher der Spiele zu überzeugen, daß auch in der Provinz herausgen Wertvolles geleistet wird an echter Arbeit. Die Anmeldungen von auswärtig sind reichlich. In seiner letzten öffentlichen Sitzung sprach sich auch der hiesige Marktgemeinderat dahin aus, die Spiele zu unterstützen, in der ihm möglichen Form. Nunmehr bittet die Leitung auch die Röschinger Bevölkerung durch ihren zahlreichen Besuch die Spiele zu beehren. Die Preise sind bei den großen Unkosten mäßig.

Au den Vorderkaufstellen werden Karten für sämtliche Plätze und alle Spieltage verkauft. Wir bitten davon Gebrauch zu machen um die Karten zu entlassen. Morgen Sonntag nachm. 3 Uhr findet für Rösching eine Schülervorstellung statt.

Die Besucher von Rösching bitten wir möglichst den Donnerstag und Samstag zu benutzen.

Am Mittwoch geschlossene Aufführung für d. Angehörigen der Spieler. Freitag und Sonntag nachm. bereits überfüllt. Abende liegen bereits Anmeldungen vor. Die Spiele können wegen der hohen Unkosten nur eine Woche aufgeführt werden u. bitten wir die Gesamtbevölkerung uns in unserem Unternehmen kräftigst zu unterstützen.

K. priv. Feuerschützen-Gesellschaft.
Sonntag Schusstag. Beginn pünktlich 1 Uhr.
Das Schützenmeisteramt.

Freiwillige Feuerwehr Kösching.

EINLADUNG

zu der am Sonntag, den 10. Aug. abends 7 Uhr im Burgmaier-
schen Gasthofs stattfindenden ausserordentlichen **Mitgliederver-**
versammlung. Tagesordnung:

Klärung der Unstimmigkeiten in der freiw. Feuerwehr.

Alle satzungstreuen Mitglieder, die ein Interesse an einer fried-
lichen und gedeihlichen Fortentwicklung unserer Feuerwehr haben
sind verpflichtet, sich an dieser Versammlung restlos zu beteiligen.

Der Verwaltungsrat.

Jagdverpachtung.

Die Marktgemeinde Kösching versteigert am Sonntag, 10. 8. 24
vormittags 10 Uhr im gemeindlichen Sitzungsaal die sämtlichen
gemeindlichen Jagden

— 5 Feldjagdbögen; 1 Waldjagd —

gegen Höchstgebot und zwar nur an „Ortsangehörige“. Der Zu-
schlag bleibt jeweils dem Gemeinderat vorbehalten; die Verpach-
tungsbedingungen werden vor der Versteigerung bekanntgegeben;
sonst wird auf den einschlägigen Gemeinderatsbeschluss in heutiger
Nummer des Anzeiger verwiesen.

Marktgemeinderat

Lindl.

Extra Preise für Hosen und Anzüge.

Knabenanzüge von 15 Mk. an, Burschenanzüge von 30 Mk. an, Gummi-
mäntel v. 25 Mk. an, Herrenmanchesterhosen v. 10,50 an, Streifhosen 6.50 Mk.
Wirthshosen 7 Mk., Sporthosen v. 7 Mk. an, Sweater für Kinder v. 3,50
Mk. an, Sweater f. Herren v. 6,50 an, Burschenhosen 4 Mk. Herren- und
Kinderunterhosen v. 3,50 Mk. an, Socken, Selbstbinder, Einsaghemden usw.

Mois Dergl, Schneidermeister u. Konfektionsgeschäft.

Siegfried

Ein volkstümliches Schauspiel in 3 Abteilungen und 12 Bildern,
nach dem Straßburger Heldenbuch bearbeitet v. Franz Josef Schnurer.

Dem Turnverein Kößching 1897 (c. B.) gewidmet.

Aber 60 Mitwirkende.

Spieldauer 4 Stunden.

Echt historische Kostüme von der Firma F. und A. Diringen München.

Szenenfolge:

Prolog.

Vorpiel: Jung Siegfried

1. B. J. Siegfried in der Schmiede
2. B. J. Siegfrieds Kampf mit dem Drachen.
1. Teil: Siegfrieds Tod
1. B. Siegfrieds Werbung um Kriemhilde
2. B. Die Doppelhochzeit zu Worms
3. B. Der Streit der beiden Königinnen
4. B. Siegfrieds Tod.

Prolog.

2. Teil: Kriemhildens Rache

1. B. König Etel wirbt um Kriemhilde
2. B. Zug der Burgunden zu den Heunen
3. B. Beim Markgraf Rüdiger in Beshlarn
4. B. An Etels Hofe
5. B. Der Burgunden u. der Heunen Untergang.

Schlusssbild: Totenehrung mit Schlußprolog.

Hauptpersonen:

Siegfried, Königssohn v. Kantan	H. Meierhofer
Kriemhilde	Frau Lehrer Schnurer
König Gunther	H. Dittes
Brünhilde	H. Hierdegen
Königsmutter Ute	Frau A. Schaller
Hagen von Tronje	H. Meier
König Etel	H. Hierdegen
Markgraf Rüdiger von Beshlarn	H. Wittmann
Dietrich von Bern	H. Joh. Meier
Hildebrand, Waffenmeister	H. Sailer
Gödelinde	Frau A. Schaller
Gulunn	Frl. Burghardt
Volker	H. Karg
Dankwart	H. Burghardt
Werbil	H. Schattauer
Erwemil	H. Jol
Miner der Schmied	H. Joh. Schmid
Zwergkönig	Siegfried Schmid
Wahrsagerin	Frau Schmid
Ein Fährmann	H. Hallermeier
Hofdamen, Pagen, Trob, Zwerge, Burgunden, Heunen.	Gesolge, Volk,

Prologe und Zwischenworte sprechen:

Frl. Walli Ampferl, (Walküre) u. Herr Louis Schmid (Herold).

Preise der Plätze: 1. Pl. 2M.; 2. Pl. 1M.; 3. Pl. 50 S.
Kinder die Hälfte.

Spieltage: 14., 15., 16. u. 17. August
an Sonn- u. Feiertagen 3 u. 8 Uhr.

(Siehe heutigen Anzeiger.)

Um gütige Unterstützung durch recht zahlreichen Besuch bittet

Spielleitung:

Technische Leitung: Herr Th. Ferstl.

Der Verfasser.

Vorstand d. A. G. B.

Geschäftsleitung: Herr H. Dittes, Vorstand d. T. B.